

BVGer E-2304/2021 vom 4. Juni 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2304_2021

FR: TAF E-2304/2021 du 4 juin 2021

IT: TAF E-2304/2021 del 4 giugno 2021

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2018, Rz. 3 zu Art. 46a). Mithin ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Der Beschwerdeführer suchte im Jahr 2017 in der Schweiz um Asyl nach. Über dieses Gesuch hat das SEM in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden. Der Beschwerdeführer ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. bereits Urteil E-1808/2020 E. 1.2).

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ist vorliegend nicht zu beanstanden (vgl. aber Hinweis unter E. 5.2).

E. 1.4

Die beschwerdeführende Person muss darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.23). Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung ist einerseits den bei den Akten liegenden Eingaben, mit denen er um beförderliche Verfahrenserledigung gebeten hat, zu entnehmen. Andererseits ergibt es sich aus der

Tatsache, dass das SEM bis anhin nicht in der Sache entschieden hat. Hinsichtlich der Frage der Opportunität des Zeitpunkts der Beschwerdeerhebung ist auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen (vgl. E. 5.1 ff.).

E. 1.5

Auf die formgerecht (Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Rechtsverzögerungsbeschwerde ist einzutreten.

E. 1.6

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Beim Verfahren, dessen Verzögerung geltend gemacht wird, handelt es sich um ein erstinstanzliches Asylverfahren. Soweit für das vorliegende Beschwerdeverfahren Regelungen des AsylG zu berücksichtigen sind, ist das bisherige Recht relevant (vgl. bereits Urteil E-1808/2020 E. 1.6).

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat (vgl. a.a.O. E. 2).

E. 3

Gestützt auf Art. 57 VwVG e contrario wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet, da sich die Beschwerde, wie nachfolgend darzulegen ist, als unbegründet erweist.

E. 4.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 4.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer formellen Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2 m.w.H.). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt (vgl. Urteil E-1808/2020 E. 3.3 m.w.H.).

E. 5

Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde damit, er habe im Mai 2017 ein Asylgesuch eingereicht und sei von der Vorinstanz trotz mehrmaliger Nachfrage lange nicht angehört worden. Nachdem die Anhörung stattgefunden habe, sei ihm vom zuständigen Mitarbeiter des SEM zugesichert worden, innert sechs Monaten werde ein Entscheid ergehen. Obwohl er sich mehrfach nach dem Verfahrensstand erkundigt habe, sei sein Asylverfahren bis heute nicht entschieden worden. Auf seine Anfragen habe die Vorinstanz mit Textbausteinen oder gar nicht reagiert. Das vierjährige Warten auf den Entscheid und

die Ungewissheit hätten ihn kränker gemacht. Die Vorinstanz schulde ihm eine Wiedergutmachung für die lange Wartezeit. Ferner seien bereits zwei Gerichtsurteile ergangen, in denen bestätigt worden sei, dass sein Verfahren lange dauere und er zur Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde berechtigt sei. Im letzten Urteil habe das Gericht festgehalten, dass die von der Vorinstanz getätigten Abklärungen abgeschlossen seien, das Verfahren nun spruchreif und bald zu entscheiden sei. Daher sei die Vorinstanz anzuweisen, endlich zu entscheiden.

E. 6.1

Wie vom Bundesverwaltungsgericht bereits festgehalten, ist es nachvollziehbar und unvermeidbar, dass nicht alle (altrechtlichen) Verfahren innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Behandlungsfristen von Art. 37 Abs. 2 AsylG abgeschlossen werden können; dies insbesondere, wenn - wie im vorliegenden Fall - Abklärungs- oder Instruktionsmassnahmen erforderlich sind (vgl. Urteile E-947/2021 E. 5.1 und E-1808/2020 E. 4.2).

E. 6.2

Dem Beschwerdeführer ist zwar beizupflichten, dass sein Asylverfahren nunmehr seit vier Jahren hängig ist. Alleine auf die Gesamtdauer des Verfahrens kann vorliegend aber nicht abgestellt werden. Auf die vielen Anfragen des Beschwerdeführers nach dem Verfahrensstand hat die Vorinstanz in der Regel reagiert. Insbesondere ist aber zu beachten und den vorinstanzlichen Akten zu entnehmen, dass sie während der Verfahrensdauer nicht untätig geblieben ist. Aufgrund der Komplexität des Asylverfahrens des Beschwerdeführers waren mehrere vertiefte Abklärungen und Massnahmen (Übersetzungen diverser Beweismittel und deren Würdigung, Abklärung bei der Schweizerischen Botschaft in Ankara, Dokumentenanalyse etc.) erforderlich, die Zeit in Anspruch genommen haben (vgl. dazu Urteil E-947/2021 E. 5.2 f.). Ferner wurde der Beschwerdeführer von der Vorinstanz unter anderem mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 über die Komplexität seines Falles informiert. Ebenfalls wurde ihm mitgeteilt, dass sein Verfahren so bald wie möglich entschieden werde. Erst am 1. März 2021 hat die Vorinstanz die Ergebnisse der Abklärung vom 22. Dezember 2020 erhalten. Früher war ein Verfahrensabschluss somit nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz ab Einreichung der zweiten Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 3. März 2021 bis zu deren Abweisung am 23. März 2021 nicht über die Verfahrensakten verfügte. Dass sie den Schreiben des Beschwerdeführers vom 1. April 2021 nicht nachgekommen ist respektive vor Erhebung seiner dritten Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 17. Mai 2021 noch keine Verfügung erlassen konnte, vermag daher offensichtlich nicht zu erstaunen. Die lange Verfahrensdauer ist mithin nicht auf die Untätigkeit der oder ein unrechtmässiges Verzögern durch die Vorinstanz, sondern auf die im vorliegenden Fall notwendigen Abklärungen zurückzuführen (so auch die Urteile E-947/2021 und E-1808/2020), ohne die ein fundierter Entscheid nicht ergehen kann. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 1 BV ist insgesamt, und offensichtlich im Zeitraum zwischen der zweiten und der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde, nicht zu erblicken. Daran vermag der unsubstantiierte Hinweis auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers oder die Ankündigung eines baldigen Entscheids durch einen SEM-Mitarbeiter nichts zu ändern. Inwiefern dem Beschwerdeführer eine Wiedergutmachung geschuldet wäre, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Erheben zweier Rechtsverzögerungsbeschwerden innert weniger Wochen dem geforderten raschen

Verfahrensabschluss nicht zuträglich ist.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 17. Mai 2021 als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. Die vorinstanzlichen Akten gehen zur zügigen Fortführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zurück an das SEM. Unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer, der vielen Eingaben zum Verfahrensstand und der dritten Rechtsverzögerungsbeschwerde des Beschwerdeführers wird das SEM gebeten, das Verfahren baldmöglichst abzuschliessen.

E. 7.1

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist - unbesehen der mit der Fürsorgebestätigung vom 17. Mai 2021 geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit - abzuweisen, da die Beschwerdebegehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Die Kosten des Verfahrens sind demnach dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.